



Häusliches Arbeitszimmer

STEUERN SPAREN MIT DEM HOME-OFFICE

Das häusliche Arbeitszimmer wurde schon mehrfach zum Objekt des Wankelmuts des Gesetzgebers. Das Hin und Her und die mediale Aufmerksamkeit, die das Thema regelmäßig erlangt, dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine Steuersparmöglichkeit handelt, in deren Genuss nur wenige kommen. Lesen Sie, wie Sie als Ärztin bzw. Arzt die aktuelle Rechtslage nutzen können.

(von Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland)

§ Wann ist ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können für Selbständige als Betriebsausgaben und für Arbeitnehmer als Werbungskosten absetzbar sein. Damit jedoch die Ausgaben ohne höhenmäßige Begrenzung absetzbar sind, muss das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellen. Für Ärzte dürfte diese Variante selten in Betracht kommen. In der Regel wird der/die praktizierende Arzt/Ärztin den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Praxis oder im Krankenhaus haben. In Betracht kommt somit lediglich der bereits verrentete Arzt, der weiter Fachartikel schreibt oder eine Gutachtertätigkeit weiterführt. Allerdings haben die Gerichte im Fall der Gutachtertätigkeit bereits enge Grenzen gezogen. Der Schwerpunkt der Gutachtertätigkeit soll nämlich dann nicht im heimischen Arbeitszimmer liegen, wenn die Inaugenscheinnahme des Patienten und die Befunderhebung außer Haus stattfinden und im Arbeitszimmer das Gutachten nur noch zu Papier gebracht wird.

Eine zweite Möglichkeit besteht dann, wenn für die im Arbeitszimmer vorgenommenen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Beispiel dafür ist der Krankenhausarzt, der mangels Kapazitäten kein Büro im Krankenhaus zugewiesen bekommen hat und dem auch sonst kein angemessener Arbeitsraum für seine Bürotätigkeiten zur Verfügung steht. Diese Variante dürfte etwas häufiger in Betracht kommen. Zu beachten ist allerdings, dass in diesem Fall die Absetzbarkeit der Ausgaben auf 1.250 € im Jahr begrenzt ist.

Wie muss das häusliche Arbeitszimmer beschaffen sein?

Das Zimmer muss zunächst – wie die Bezeichnung schon sagt – „häuslich“ sein. Dazu muss es so in die häusliche Sphäre eingebunden sein, dass es einen Teil der privat genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen darstellt. So ist z. B. eine über der eigentlichen Wohnung liegende Einzimmerwohnung, die mit einem eigenen Schlüssel zu öffnen ist, kein häusliches Arbeitszimmer. Zur Abgrenzung taugt die sog.

Schlafanzugtheorie: Ein häusliches Arbeitszimmer liegt dann vor, wenn es der Nutzer von Dritten unbeobachtet im Schlafanzug aufsuchen kann.

Das Arbeitszimmer muss von den privat genutzten Räumen getrennt sein, darf nicht ständig durchquert werden müssen, um andere Räume der Wohnung zu erreichen und neben ihm muss genug Fläche als Wohnraum übrig bleiben. Hier entscheidet jeweils die Gesamtschau der konkreten Umstände.

Das Zimmer muss zudem ein „Arbeitszimmer“, d. h. erkennbar zum Arbeiten eingerichtet sein. Dafür sprechen typische Einrichtungsgegenstände wie Schreibtisch und Stuhl, Bücherregal, Aktenschrank u. Ä. Eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privaten und einen beruflichen Teil ist regelmäßig nicht vorgesehen. Es ist daher darauf zu achten, dass sich in dem Arbeitszimmer neben Schreibtisch und Bücherregal nicht auch eine Couch oder die Modelleisenbahn befinden sollten. Jedoch ist eine private Mitnutzung des Raumes von unter 10 % unschädlich. Es dürfen also auch beispielsweise die privaten Rechnungen vom Schreibtisch des Arbeitszimmers aus bezahlt werden.

Was kann abgesetzt werden?

Zu den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer gehören u. a. die anteiligen Aufwendungen für Miete bzw. der Betrag für die Abnutzung des Gebäudes (AfA), ferner anteilig die Kreditzinsen für den Eigentumserwerb sowie die anteiligen Aufwendungen für Wasser-, Energie- und Reinigungskosten, Grundsteuer und Gebäudeversicherungen, Gebühren für Müllabfuhr und Schornsteinfeger sowie Renovierungskosten.

Berechnet wird dabei immer nach dem m²-Anteil, d. h. bei einer Gesamtwohnfläche von 100 m² und einer Größe des Arbeitszimmers von 12 m², sind 12 % der Ausgaben absetzbar.

Aktuelles Urteil: auch Renovierungskosten des Badezimmers absetzbar

Nach einem aktuellen Urteil können zu den Renovierungskosten auch solche gehören, die die Renovierung des ganzen Hauses betreffen und zu einer

nachhaltigen Werterhöhung des Gebäudes geführt haben. In dem entschiedenen Fall hatte ein in seinem häuslichen Arbeitszimmer tätiger Steuerberater das Badezimmer seines Hauses modernisiert. Das Gericht entschied, dass der dem Arbeitszimmer entsprechende prozentuale Anteil der Aufwendungen hierfür absetzbar war, da die Wertsteigerung des Hauses durch die Modernisierung des Bades auch dem Arbeitszimmer zu Gute kommt. Kosten für Schönheitsreparaturen wie z. B. das Streichen von Wänden können hingegen nicht angesetzt werden, da es nicht zu einer nachhaltigen Werterhöhung kommt, sondern das Streichen viel mehr dem Erhalt des status quo dient.

Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers (Lampen, Teppich) sind absetzbar. Luxusgegenstände fallen hierunter allerdings nicht. Keine Aufwendungen sind zudem Ausgaben für Arbeitsmittel wie Papier und Stifte, Fachbücher und Einrichtungsgegenstände, die zugleich Arbeitsmittel sind (Schreibtisch und -stuhl, Bücherregal).

Frühzeitig steuerlichen Rat einholen

Sie möchten ein Haus kaufen? Bedenken Sie am besten schon früh, wie die Aufteilung beschaffen sein muss, damit Sie ein Zimmer eventuell später als häusliches Arbeitszimmer nutzen können. Wie so oft im Steuerrecht, hängen die steuerliche Beurteilung und damit auch die Möglichkeiten des Steuerpflichtigen von vielen Details ab. Lassen Sie sich deshalb frühzeitig fachgerecht beraten.



DIE AUTORIN

Dr. jur. Monika Dirksen-Schwanenland
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Fachanwältin für Steuerrecht
Büschstr. 12 | 20354 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 355 136 - 0
www.schwanenland.de

Der Schwerpunkt der Arbeit von Dr. Monika Dirksen-Schwanenland liegt neben der Ärzteberatung u. a. auf der Beratung von Steuerberatern in Haftungsfragen sowie auf dem Arbeits- und Dienstvertragsrecht.